

gelten bei einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde die Sätze unter II; übersteigt die Arbeitszeit jedoch die Dauer einer Stunde, so sind für jede weiter begonnene halbe Stunde 20 Pfennige zu entrichten.

Uebrigens ist den Dienstmännern nachgelassen, einen Auftrag zur Räumung von Düngergruben und Gassen und zum Düngerladen abzulehnen.

IV. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Zirkularen etc. in größeren Quantitäten

a) ohne bestimmte Adresse:

bis zu 50 Stück	1	Mark	25	Pfennige,
" " 100 "	1	"	75	"
" " 200 "	2	"	25	"
" " 300 "	2	"	75	"

bei einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft;

b) mit bestimmter Adresse:

bis zu 50 Stück	1	Mark	—	Pfennige,
" " 100 "	1	"	50	"
" " 200 "	2	"	—	"
" " 300 "	2	"	50	"

bei einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft.

c) Für das Anheften von Anschlägen, einschließlich des dabei verwendeten Materials, pro Stück 5 Pf.

V. Für den Transport von Kranken, Verunglückten oder Leichen: der Mann bei einer Zeitdauer bis zu einer Stunde 80 Pfg. und für jede angefangene halbe Stunde darüber 30 Pfg. mehr.

VI. Für fortlaufende Dienstleistungen einer und derselben Art im Accord — welche im Kontor zu bestellen sind — nach Uebereinkommen.

VII. Für Abtragen von Kohlen:

in den Keller zu tragen	5	Pf.	pro Hektoliter,	35	Pfg.	pro Karren.
in den Hof zu tragen	4	"	"	28	"	"
in den Keller zu schaufeln	3	"	"	21	"	"

VIII. Für Holzmachen:

2 Raum-Meter hartes Holz zu schneiden und zu spalten	1	Mark	25	Pfg.
2 " " weiches " " " " " " " " " " " "	1	"	—	"

Für das Tragen und Schlichten:

2 Raum-Meter kurzes Holz in den Hof oder pro Treppe	25	Pfg.
2 " " langes " " " " " " " " " " " "	30	"

Erläuterungen zum Gebühren-Verzeichniß.

Sämmtliche vorstehende Lohnsätze gelten für den Tagesdienst; für den Nachtdienst, welcher im Sommerhalbjahr (15. April bis 15. Oktober) die Zeit von Abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr und im Winterhalbjahr (16. Oktober bis 14. April) die Zeit von Abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr umfaßt, kann jeder Satz um die Hälfte erhöht werden.

Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort ist der Rückweg nicht besonders als ein Gang, sondern Hin- und Rückweg zusammen nach der gebrauchten Zeit zu berechnen.

Wird der Dienstmann zur Uebernahme eines Auftrages an einen bestimmten Ort geholt, so ist dafür bis zur Entfernung von einer Viertelstunde Etwas nicht, für jede Viertelstunde weiter aber 20 Pfg. zu berechnen.

Zur Uebernahme eines Auftrages selbst hat der Dienstmann nur fünf Minuten unentgeltlich zu warten, einen längeren Aufenthalt aber kann er nach dem Ansätze unter I berechnen.

Wird der an einen bestimmten Ort geholte Dienstmann wieder entlassen, ohne das er einen Auftrag erhält, so ist der volle Zeitaufwand, den sein Weg dahin, einschließlich der Wartezeit erfordert, nach dem Ansätze unter I und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansätze unter II zu vergüten.

Das Gebühren-Verzeichniß gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes. Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, hängt lediglich von der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem zu beauftragenden Dienstmann, resp. dem Anstaltsinhaber ab.

Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung resp. Garantieschein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen der Anstalt, die Nummer des Dienstmanns enthalten und auf